



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Fuld, Ludwig: Die Zunahme der Roheit in Deutschland.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Weg zu eröffnen und mag aus manchem verkommenen Jungen noch ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft machen.

An einem heitern Frühlingsabend besuchte ich einen der weit entlegenen Parks in Ost-London. Bei der Ausdehnung jeder Großstadt ist es von Wichtigkeit, daß größere Wiesen- oder Waldflächen unbebaut liegen bleiben. Wenn die Stadt sie später umschlossen hat, so werden sie dann als Parks dem Publikum zur Benutzung eröffnet. Außerdem aber war es in London eine oft wiederholte Forderung, die Wiesenflächen der Parks im Osten zu Spielplätzen für die Jugend herzurichten. Der Engländer mißt dem Spiele hohe Bedeutung für die Erziehung der Jugend bei. Abgesehen davon, daß die englischen Spiele den Leib gewandt machen und fast alle Muskeln in gleicher Weise kräftigen, glaubt der Engländer auch an ihren sittlichen Wert. „Bei diesen Spielen — versicherte mir ein englischer Schulmann — hat mancher junge Taugenichts zum erstenmale Regeln befolgen und seinen Willen einem allgemeinen Besten unterordnen gelernt.“ Auf einem der neuangelegten Spielplätze fand ich meinen Freund aus Toynbee-Hall mitten unter einer Schar von ärmlich gekleideten Jungen. Als er mich sah, wandte er sich einen Augenblick vom Spiele ab. „Glauben Sie — sagte er im Laufe des Gesprächs —, diese Spielplätze hier in Ost-London sind für die Nation von nicht geringerer Bedeutung als die wohlgepflegten Rasengründe um die Etonschule. Aber die bloßen Vorrichtungen für unsere Nationalspiele, welche man endlich im größern Maßstabe angelegt hat, nutzen an sich noch wenig. Trotz der schönsten Spielplätze würde keiner dieser Jungen, fixe Kerle, sonst, wie Sie sehen, von selbst und ohne Anleitung zu spielen angefangen haben.“ Mein Freund kehrte wieder zum Spiele zurück, und als er den Ball in weitem Bogen seinem Gegner zuwarf, zeigte mir das Sauchzen der Jungen, daß sie den rechten Lehrmeister zu dem nationalsten ihrer Spiele gefunden hatten, dem Criquet, das schon im Jahre 1746 besungen wurde: Hail criquet hail, thou manly british game!

(Schluß folgt.)



Die Zunahme der Rohheit in Deutschland.



rübe, äußerst trübe sind die Aussichten, welche ein Blick auf die deutsche Kriminalität der Gegenwart eröffnet, so trübe, daß auch der eingefleischteste Optimist mit Rücksicht auf sie an der Richtigkeit seiner Weltanschauung schwankend werden muß. Was hilft es, daß dank der Gesundung unsrer wirtschaftlichen Verhältnisse die Verbrechen gegen das Vermögen sich vermindern, wenn die Rohheits- und Gewaltthätigkeitsvergehen von Jahr zu Jahr zunehmen, wenn sie, je länger je

mehr, den Platz beanspruchen, der bisher den strafbaren Verletzungen des Eigentums zuteil wurde? Was hilft es, daß das Vermögen in Deutschland nicht mehr in der Weise den verbrecherischen Angriffen gesetzloser Menschen ausgesetzt ist, wie zu Ende der siebziger Jahre, wenn Ehre, Gesundheit und Sittlichkeit sich mit jedem Jahre mehr bedroht sehen, wenn der Widerstand gegen die Staatsgewalt und der Hausfriedensbruch, wenn die Beleidigung und die gewaltsame Unzucht, wenn vor allem die Körperverletzung im größten Maße begangen wird? Der Gewinn, welcher dem Volksleben durch den Rückgang der Diebstähle erwächst, wird mehr als aufgewogen durch den Schaden, den es durch die Verrohung und Verwilderung der Volksseele erleidet, welche mit der größern Häufigkeit jener Verbrechen Hand in Hand geht. Vor allem sind es die Körperverletzungen, welche sich durch eine geradezu ungeheuerlich zu nennende Vermehrung auszeichnen. Im Jahre 1882 betrug die Zahl der wegen einfacher Körperverletzung verurteilten 16 527; nach den vorläufigen Ergebnissen der Strafrechtspflege im Jahre 1885 war sie in diesem Jahre bereits auf 18 620 gestiegen. Noch viel bedeutender aber ist die Zunahme der ungleich schlimmern Klasse dieser Vergehen, der gefährlichen Körperverletzungen; von 38 291 ist ihre Zahl innerhalb derselben Zeit auf 51 449 gestiegen, während die schweren Körperverletzungen sich von 573 auf 663 vermehrt haben. In derselben Zeit ist die Zahl der wegen einfachen Diebstahls verurteilten von 79 116 auf 69 241 gesunken, und ebenso verhält es sich mit der Bewegung der übrigen Arten des Diebstahls. Da wir hier keine Darstellung der deutschen Kriminalstatistik zu geben beabsichtigen, sondern lediglich die Aufmerksamkeit auf den gewaltigen Umfang und die übermäßige Ausdehnung der Antastungen des Leibes und Lebens lenken wollen, so sehen wir von einer weiteren Mitteilung statistischer Angaben ab und können dies umsomehr, als aus den voranstehenden in völlig ausreichender Weise die Thatfache hervorgeht, daß die gegenwärtige Menge der Körperverletzungen zu keiner frühern Zeit auch nur annähernd erreicht wurde. Geht die Bewegung der Körperverletzungen in der bisherigen Weise weiter, so wird mit der Zeit das Messer in Deutschland dieselbe Rolle spielen wie in Amerika, und während der Strafvollzug ängstlich bemüht ist, den Übelthäter, der das Leben und die Gesundheit seines Nebenmenschen geringer achtet als einen Schnaps, mit Glaceehandschuhen anzufassen und um jeden Preis zu vermeiden, daß die Strafe auf den Bestraften als Übel und Pein wirke, nimmt die Schutzlosigkeit des wichtigsten aller Rechtsgüter und die öffentliche Rechtsunsicherheit über Hand, und immer dringender wird der Hilferuf der Gesellschaft, welche sich den wüsten Ausschreitungen roher Gesellen preisgegeben sieht.

Es ist nicht schwierig, die Gründe anzugeben, auf welchen diese beklagenswerte Erscheinung beruht; freilich muß man sich bei der Aufdeckung derselben der Gefahr aussetzen, als „Reaktionär“ verschrien zu werden, weil man dabei in der gegenwärtigen Rechtspflege nicht alles vollkommen und

tadelnfrei, sondern recht vieles nur sehr unvollkommen und sehr tadelnswürdig finden kann.

Ein Hauptgrund des gegenwärtigen Notstandes — denn ein solcher liegt unzweifelhaft vor — ist und bleibt das unmäßige Trinken, insbesondre der unmäßige Genuß von Branntwein, gegen den die Gesetzgebung bis jetzt immer noch nicht mit der Strenge und Rücksichtslosigkeit vorgegangen ist, welche doch so notwendig ist. Mag man immerhin demjenigen den Vorwurf einer reaktionären Gesinnung entgegenschleudern, welcher die unseligen, im Geiste des radikalen Manchesterthums abgefaßten Vorschriften der Gewerbeordnung von 1869, die sich auf das Schankrecht beziehen, mit der Zunahme der Körperverletzungen in ursächlichen Zusammenhang bringt, dieser Zusammenhang läßt sich trotzdem nicht bestreiten. Seit diesem Gesetze, welches bezüglich des in ihm enthaltenen neuen Schankrechts mit Zug und Recht als ein Unglücksgeßetz bezeichnet werden darf, hat die Vermehrung der Körperverletzungen in Deutschland begonnen, und bis auf den heutigen Tag mit ungeschwächter Kraft angedauert. Das Gesetz vom 23. Juli 1879, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, welches den Landesregierungen gestattete, die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Spiritus an den Nachweis des Bedürfnisses zu knüpfen, war nicht entfernt imstande, dem unmäßigen Schnapsgenuß entgegenzuwirken; dies hat sich darin gezeigt, daß die Körperverletzungen auch nach seinem Erlaß sich im stärksten Maße vermehrt haben. Leider hat sich die Reichsgesetzgebung bis jetzt nicht veranlaßt gesehen, durch thatkräftiges Vorgehen dem übermäßigen Trunk einen Damm entgegenzusetzen und damit eine Quelle oder, besser gesagt, die Hauptquelle der Körperverletzungen zu verstopfen, wie dies in andern Ländern, welche vormals unter den schlimmen Folgen des Alkoholismus ebenfalls zu leiden hatten, wie in Schweden und Norwegen, in Holland, auch in einigen Staaten Amerikas, mit bestem Erfolge geschehen ist. An Anregungen zu kräftigem Vorgehen hat es wahrlich nicht gefehlt. Der Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hat bereits dreimal eine Petition an den Reichstag gerichtet, in der eine derartige Verschärfung des bestehenden Schankrechts vorgeschlagen wird, daß von ihr der angedeutete Erfolg wohl mit Sicherheit erwartet werden könnte. Es wird darin ein vorläufiges Gesetz zur Unterdrückung aller neuen Wirtschaftskonzessionen verlangt, demnächst die Bestimmung der höchsten in einer Gemeinde zulässigen Zahl von Wirtschaften und Kleinhandlungen, in welchen Branntwein verkauft wird, ferner die besondre Besteuerung derselben, das Verbot des Ausschankes an Minderjährige, Verbot des Vorgens u. dgl. m. Dieses wiederholte Vorgehen des Vereins hat bis jetzt keinen Erfolg zu verzeichnen, wenn auch die verbündeten Regierungen im Jahre 1885 ihre Bereitwilligkeit erklärten, der Reform des Schankrechts in dem von dem Vereine gewünschten Sinne näher zu treten. Dieser Mißerfolg ist umsomehr zu bedauern, als, wenn auf irgend einem Ge-

biere des öffentlichen Lebens, so auf diesem, Gefahr im Verzuge ist. Je länger die Gesetzgebung wartet, gegen einen Zustand einzuschreiten, der ein Schandfleck der deutschen Kultur ist, umso schwieriger wird die Heilung, umso durchgreifender werden später die zur Anwendung gelangenden Mittel sein müssen. Es ist nicht zu verkennen, daß man in weiten Kreisen Deutschlands einem Vorgehen der Gesetzgebung in dieser Richtung nicht sehr günstig gegenübersteht. Es ist begreiflich, daß der doktrinäre Manchesterkultus, dessen Ideal der § 23 der Gewerbeordnung war, sich mit Abscheu von jedem Vorschlage abwendet, welcher weitere Beschränkungen der Schankfreiheit herbeiführen will; die Manchesterdoktrin ist ja einseitig genug, um ihren Prinzipien zuliebe das Volksleben seinem Untergang entgegengehen zu lassen. Aber ein verwerflicher Mißbrauch der Freiheit ist es, wenn man sich pathetisch und mit Entrüstung im Namen derselben gegen die eben charakterisirten Bestrebungen verwahrt! Im Lande der radikalen Demokratie und des Referendums, im Lande der Freiheit, die auf den Bergen wohnt, denkt man in dieser Beziehung wesentlich anders als im Lager der deutschen Manchestermänner. Dort bedankt man sich für eine Freiheit, die in ihren Konsequenzen zu einer allgemeinen Unsicherheit und zu einer Bedrohung der Gesundheit friedlicher Bürger führt, dort findet man in der Demokratie und den Ideen des Liberalismus kein Hindernis, es zu verhüten, daß ein wüstes und verwegenes Rowdytum sich breit mache und des Schutzes Hohn spreche, welchen der Staat seinen Unterthanen schuldig ist. Die Schweizer bewahrte ihr gesunder Sinn vor einem solchen Verkennen der Pflichten und Aufgaben des Staates, wie es im deutschen Reiche unter den radikalen Anhängern des Laissez faire nicht selten zu finden ist. So lange man bei uns nicht ebenso durchgreifend die Schankgesetzgebung umgestaltet, wie in den skandinavischen Reichen und Holland, so lange dürfen wir auf eine wesentliche Verminderung der Körperverletzungen nicht hoffen.

Ein zweiter Hauptgrund der Zunahme dieser Vergehen ist die Art und Weise, in welcher die deutsche Strafrechtspflege gegen sie vorgeht. Wenn die Klagen, welche über die ungerechtfertigte Milde der deutschen Rechtspflege laut werden, auf irgend einem Gebiete begründet sind, so ist es auf dem der Körperverletzungen. Es ist unglaublich, welches Unwesen hier mit der Milde getrieben wird. Nach § 223 a des Strafgesetzbuches wird die sogenannte gefährliche Körperverletzung mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft; sind nach Ansicht des Richters mildernde Umstände vorhanden, so kann entweder auf Gefängnisstrafe von einem Tage bis zu drei Jahren oder auf eine Geldstrafe bis zu tausend Mark erkannt werden. Man werfe nun einen Blick auf die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Jahre 1884, um einen Begriff von der „Strenge“ zu erhalten, die der deutsche Richter gegen die rohesten aller Übeltäter zur Anwendung bringt. Eine Gefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren wurde gegen 0,96 Prozent aller Verurtheilten ausgesprochen, Gefängnis von

mehr als einjähriger Dauer gegen 1,60 Prozent. Dagegen wurde in 58,66 Prozent Fällen Gefängnisstrafe unter drei Monaten verhängt, und auf Geldstrafen in 19,21 Prozent Fällen erkannt, während 18,22 Prozent Verurteilte eine Gefängnisstrafe erhielten, die sich zwischen drei Monaten und einem Jahre bewegte. Auf die Verurteilungen zu kurzer Gefängnisstrafe und zu Geldstrafe fielen somit nicht weniger als 96,09 Prozent aller Verurteilungen. Man nimmt an,^{*)} daß bei mehr als 50 Prozent aller Verurteilungen die erkannte Strafe nicht den Betrag von zwei Monaten erreichte, und angesichts der vorstehenden Zahlen muß diese Vermutung als eine höchst wahrscheinliche gelten, namentlich, wenn man sich daran erinnert, daß mit der Zubilligung mildernder Umstände vielleicht bei keinem Vergehen ein solch unverständiger Mißbrauch getrieben wird, wie gerade bei den Körperverletzungen. Eine solche Strafsjustiz, geübt gegenüber einem Verbrechen, dessen Häufigkeit sich im Verlaufe von vier Jahren um mehr als 27 Prozent vermehrt hat, muß unbedingt für die Zunahme mit verantwortlich gemacht werden. Es ist eine recht schöne Sache um die Milde, aber sie verwandelt sich in Grausamkeit gegen die Gesellschaft, wenn sie am unrichtigen Orte angewendet wird. Und wer möchte im Zweifel sein, daß die Körperverletzungen nicht der richtige Ort für milde Strafen sind! Sind die Messerhelden Deutschlands vielleicht sanfte Lämmer, daß man sie mit wenigen Monaten für genügend bestraft hält, oder sind die von ihnen verübten Straftaten so unschuldiger Natur, daß man eine Strafe ausspricht, die nicht nur keine abschreckende Wirkung ausübt, sondern fast wie eine Belohnung wirkt, die der Staat auf das Verbrechen setzt? Wahrlich, die Milde und die Weichherzigkeit war niemals weniger am Platze als gegenüber den Personen, welche regelmäßig wegen einer gefährlichen Körperverletzung vor den Schranken der Gerichte erscheinen. Man muß die tierische Rohheit, welche in den Thaten dieses Gezüchts sich verkörpert, aus der Nähe kennen gelernt haben, um die ganze Entrüstung zu begreifen, welche jeden bei der Kunde von diesen Straffällen ergreifen muß, der nicht will, daß der staatliche Rechtsschutz mit Füßen getreten werde und zu einem Spott des Pöbels herabsinke, um es zu verstehen, daß das gebildete Publikum mit unverholtenem Ärger dieser Handhabung der staatlichen Strafgewalt gegenübersteht. In einer der ersten Nummern des Jahrgangs 1887 führte die „Kölnische Zeitung“ bittere Klage über die Milde der Justiz und den Umfang der Anwendung von Geldstrafen bei Körperverletzungen. Sie warf der Rechtspflege vor, gewohnheitsmäßig an der geringsten Strafe festzuhalten und nur dann darüber hinauszugehen, wenn außergewöhnliche Umstände vorlägen, sie verlangte schließlich mit Entschiedenheit eine Erhöhung der Strafmaße und eine strengere Bestrafung mit dem Hinweis darauf, daß die Regierung sich dem Rufe der Gesellschaft um bessern Rechtsschutz auf die Dauer nicht werde entziehen können.

^{*)} Bense in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. VII, S. 204.

Auch ein andres Blatt der Rheinprovinz, der „Düsseldorfer Anzeiger,“ führte vor kurzem bittere Klage darüber, daß in Fällen, wo ein Unrecht nach dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl wegen der gemeinen Gefinnung des Thäters strengere Strafe verdient habe, die Gerichte eine mildere Strafe ausgesprochen hätten. Diese Äußerung zweier verbreiteten Zeitungen der Rheinprovinz ist ein Zeugnis dafür, daß man nicht nur in juristischen, sondern auch in Laienkreisen die Milde der Rechtspflege nachgerade als das erkennt, was sie ist, als eine drohende Gefährdung der Grundlagen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens.

Die milde Bestrafung der Körperverletzungen, insbesondere der gefährlichen, wird in hervorragendem Maße dadurch gefördert, daß der Richter der Trunkenheit einen strafmildernden Einfluß beimißt, der ihr in keiner Weise gebührt. Wir wollen auf die schwierige Frage, ob nicht die Gesetzgebung zu bestimmen habe, daß die Trunkenheit sowohl als Strafausschließungs- wie Strafmilderungsgrund zu beseitigen sei, hier nicht näher eingehen; für einen unbedingten Ausschluß in beiderlei Richtung möchte ein Kriminalist wohl schwerlich eintreten. Dagegen ist es nicht zweifelhaft, daß die Gerichte in der Anerkennung als strafmildernden Umstandes viel zu weit gehen und infolge einer unrichtigen Auffassung des Strafgesetzbuches § 51 sie auch in solchen Fällen zu Gunsten des Angeklagten in die Waagschale werfen, wo ein vernünftiger Grund hierzu auch nicht entfernt vorhanden ist. *)

Wenn man einfach in dem Umstande, daß jemand in trunkenem Zustande eine Körperverletzung verübt, schlechthin und ohne nähere Prüfung des Sachverhaltes einen mildernden Umstand erblickt, wie dies in zahllosen Fällen im neuen Reiche geschieht, dann giebt man dem Trunkenbold, dem Schnapslump, also dem Menschen, der unter allen Verbrechern am tiefsten steht, einen förmlichen Freibrief zur Verletzung seiner Nebenmenschen, dann ermuntert man ihn, auch in der Zukunft sich der Völlerei zu ergeben und infolge dessen Körperverletzungen zu verüben. Es muß geradezu als empörend bezeichnet werden, daß man unterschiedslos die Trunkenheit als mildernden Umstand gelten läßt. Wenn es in der That der Wille des Gesetzes wäre, auch denjenigen Verbrecher milder zu bestrafen, welcher weiß, daß er in trunkenem Zustande Rohheiten begeht und trotzdem sich viehisch betrinkt, dann wäre unser Strafgesetz das Papier nicht wert, auf dem es gedruckt ist, dann wäre es für den Völkerpsychologen ein schwer

*) Vergl. die Ausführung des Amtsrichters Dr. von Schwarze auf der Jahresversammlung des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Dresden am 28. Mai 1885 (Bremen, Kausel, 1885): „Ob nicht die Gerichte bei der Aburteilung der hierher gehörigen Fälle wiederholt von einer nicht völlig zutreffenden Auslegung des angeführten § 51 ausgegangen sind und hierbei auch der Trunkenheit einen zu starken Einfluß auf die Abmessung der Strafen zugestanden haben, ist eine Frage, die von dem Verein nach seiner Aufgabe und einer Zusammensetzung nicht erörtert werden kann.“

zu erklärendes Problem, wie es für ein Volk von der Kulturstufe des deutschen möglich ist, unter einem so elenden Gesetze zu leben. Allein das Strafgesetzbuch hat so unsinnige Dinge nicht gewollt, nicht an ihm liegt die Schuld, wenn auf Grund seiner Bestimmungen betrunkenen Übelthätern mildernde Umstände bewilligt werden, sondern an der Handhabung seiner Vorschriften durch die Gerichte. Brauchen wir uns zu wundern und darüber zu ärgern, daß die Schwurgerichte mit dem System der mildernden Umstände einen empörenden Unfug treiben, wenn von dem Berufsgerichte die Trunkenheit des Raufboldes schlechthin als mildernder Umstand aufgefaßt wird? Haben wir ein Recht, uns über die Verständnislosigkeit der Laienrichter aufzuhalten, die nicht wissen, was sie mit den mildernden Umständen anzufangen haben, wenn es bei den Berufsgerichten in Ansehung der Aburteilung der Körperverletzungen nicht viel besser steht? Giebt es doch eine Ansammlung von Strafurtheilen, in welchen die ständige Formel wiederkehrt: „Was die Frage anlangt, ob mildernde Umstände dem Beklagten zur Seite stehen, so ist dieselbe um deswillen zu bejahen, weil er sich in betrunkenem Zustande befand.“ Bei diesem Zustande der Rechtspflege kann es wahrlich nicht fehlen, daß, wie ein hervorragender preussischer Beamter, der Geheimrat Illing, sagt: „es nichts seltenes ist, wenn der Verletzte länger auf seinem Schmerzenslager zubringen muß als der Verurtheilte im Gefängnis.“*) Der Verfasser ist sicherlich kein Gegner des Systems der mildernden Umstände, wenn er auch nicht zu denjenigen gehört, welche nach Art der französischen Kriminalisten (Ortolan, Berenger) einen förmlichen Götzendienst mit demselben treiben. Allein wenn dieses System in einer Weise mißbraucht werden kann, die den Rechtsschutz geradezu hinfällig macht, dann wird doch an die Gesetzgebung die Verpflichtung treten, sich die Frage ernstlich vorzulegen, ob eine Abänderung dieses Systems nicht dringend geboten sei. Freilich, wenn alle Gerichte von der Ansicht durchdrungen wären, die vor einiger Zeit der Vorsitzende eines Berliner Schöffengerichtes aussprach, daß jemand, der wisse, daß er nach dem Trinken wie ein Vieh werde, schärfer zu strafen sei, wenn er in der Trunkenheit eine Missethat begehe,**) bedürfte es einer solchen Erwägung nicht, dann wäre auch kein Anlaß gegeben, schwere Anklagen gegen die Rechtspflege zu erheben. Aber leider muß ausgesprochen werden, daß solche Urtheile äußerst selten sind, und ob mit der Zeit sich aus dem Richterstande heraus die Überzeugung Bahn brechen wird, daß diese unterschiedslose Beurteilung der Trunkenheit als mildernden Umstandes geradezu eine Gesetzesverletzung ist, dürfte nach den bisherigen Erfahrungen sehr zweifelhaft sein. Es ist ein Unglück, ein großes Unglück, daß man in weiten Kreisen des Volkes so schlaff über die Trunkenheit denkt; diese schlaffe Auffassung eines Lasters prägt sich auch in der Rechtspflege

*) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XV, S. 84.

**) Mittheilungen des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, zweiter Jahrgang, Nr. 12.

aus und wird durch die schlaffen Urteile auch auf das Volk übertragen. Wenn der betrunkene Raufbold, der einem ruhig seines Weges gehenden Bürger ein Hock in den Kopf geschlagen hat, sieht, daß ihn der Richter mit Rücksicht auf die Trunkenheit nur zwei Monate ins Gefängnis schickt, so muß er sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß der Staat und das Recht der Völlerei zuliebe auch die schlimmsten Auslehnungen gegen Gesetz und Ordnung ruhig hingehen lasse, und welche Wirkungen eine solche Anschauung auf das sittliche und rechtliche Denken der Massen ausübt, bedarf keiner Auseinandersetzung, da die Zahlen der Kriminalstatistik in mehr als ausreichender Weise die Folgen darthun. Was in einzelnen Fällen mit dieser Annahme mildernder Umstände geleistet wird, darf geradezu als eine Verfündigung gegen den Staat und die Gesellschaft bezeichnet werden, als eine Verfündigung, welche sich schon jetzt schwer rächt, in der Zukunft aber noch ganz anders rächen wird. Dafür werden die Anarchisten und ihr Anhängsel schon zu sorgen wissen.

Zu der Milde der Strafrechtspflege tritt nun aber, um das Maß des Übels vollzumachen, noch die volle Inhalts- und Bedeutungslosigkeit des Strafvollzuges. Der verklumpte Raufbold und Messerheld, der nichtswürdige Dirnenzuhälter, sie werden während der paar Monate, die sie ins Gefängnis wandern müssen, auf Staatskosten gefüttert, und zwar in einer Weise gefüttert, welche viel, unendlich viel besser ist als die Nahrung, die sich der ehrliche Arbeiter verschaffen kann, der vom frühen Morgen bis zum späten Abend unverdrossen die Hände rührt, um die für sich und die Seinen erforderlichen Unterhaltungsmittel zu gewinnen! Ist doch die Nahrung, welche auf Kosten aller den Insassen des Gefängnisses gereicht wird, kaum wesentlich schlechter als diejenige, welche unsre Armee erhält! Worin besteht also eigentlich der Inhalt der Strafe, die jenen zuteil wird? In der Freiheitsentziehung, antworten die mattherzigen Phrasenmacher, die schon nervös werden, wenn man auch nur von weitem auf die Verschärfung des Strafvollzuges hinweist. Als ob das bißchen Freiheitsentziehung eine Strafe für diejenige Sorte von Menschen wäre, aus welchen sich die Schaar der wegen Körperverletzung verurteilten zusammensetzt, als ob sie nicht durchaus wirkungslos bliebe und der Natur der Sache nach auch bleiben müßte! Die Gesellschaft und die öffentliche Sicherheit hat schwer darunter zu leiden, daß die Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse in der Strafrechtswissenschaft so lange nicht zu ihrem Rechte gekommen ist, sonst würde man wohl heute die Ansicht, daß eine nach dem jetzigen System vollzogene Gefängnisstrafe von drei Monaten auf einen heruntergekommenen Säufer eine Wirkung ausübe, allenfalls bei den „höhern Töchtern,“ aber nicht bei den Kriminalisten vorfinden. Der Strafvollzug in Deutschland leidet vor allem an dem Mangel an genügender Individualisirung. Gegen den rohen Burschen, welcher Körperverletzungen verübt, muß die Strafe in ganz andrer Weise vollstreckt werden als gegen den Dieb und den Betrüger. Der Strafvollzug muß vor allem dafür sorgen, daß an den wegen Rohheits-

Grenzboten I. 1887.

61

verbrechen bestraften Personen die Strafe in eindringlicher und abschreckender Gestalt vollzogen werde, was jetzt schlechterdings nicht der Fall ist. Das Hauptmittel, welches dem Strafvollzuge in dieser Beziehung zu Gebote steht, kann für unsre Zeit nur in der Anwendung der körperlichen Züchtigung bestehen, und ihre Einführung für gewisse Verbrechen wird nachgerade zu einer brennenden Frage, mögen immerhin gewisse Leute hierin einen Rückfall in die Barbarei des Mittelalters erblicken. Die Zeiten haben sich doch ganz bedeutend geändert, seitdem die blendende These Berners: „Die Prügelstrafe drückt nicht etwa nur dem Verbrecher den Stempel der Gemeinheit auf, sondern sie trägt ihn selbst und entehrt dadurch die Behörde,“ in weiten Kreisen der Kriminalisten schlechtthin als Offenbarung galt, die keines Beweises bedürfe, und die heutige Welt ist wenig geneigt, sich mit einem Hinweis auf die „verletzte Menschenwürde,“ wie die Phrase lautet, davon überzeugen zu lassen, daß es ein Unrecht, ein Verbrechen sei, denjenigen, der sich wie ein Vieh benimmt, auch als solches zu behandeln. Die Prügelstrafe muß und wird dazu dienen, für die wegen Körperverletzung verurteilten Personen die Strafe zu einer eindrucksvollen zu machen, sie wird dafür sorgen, daß die Erinnerung an sie nicht so bald schwindet, sie wird sie wenigstens zum Teil davon abschrecken, sich wieder einer Handlung schuldig zu machen, die ihnen die gleiche Strafe einträgt und den Aufenthalt im Gefängnisse weniger angenehm macht. Denn wenn auch die Peitsche aus einem Strolche keinen gesitteten Menschen machen kann, so kann sie doch dem Strolche das Vergnügen am Unfug verderben und die Strafe zu einem Übel machen, was sie leider heute nicht mehr ist. Die Richtigkeit dieser Behauptung vermag keinerlei Phrase zu bestreiten, nicht einmal die so beliebte Berufung auf die bekannte Äußerung Lord Broughams im englischen Unterhause, daß die Prügelstrafe eine Beleidigung der öffentlichen Schamhaftigkeit sei, eine Behauptung, die sich im Munde des Vertreters der offiziellen Heuchelei nicht schlecht ausnimmt, aber für den zopfigen „Kant“ Altenglands bezeichnend ist. England denkt wahrlich zuletzt daran, von der Anwendung der körperlichen Züchtigung abzusehen, und selbst wenn dem so wäre, so bewiese dies für deutsche Verhältnisse erst recht nichts, da wir doch — mit Erlaubnis unsrer Anglomanen — wohl die unsern Bedürfnissen entsprechenden Strafen aufstellen wollen und dabei das, was andern Ländern frommt, uns sehr gleichgiltig sein kann.

Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß sich in Deutschland politischer Radikalismus fast regelmäßig mit der Abneigung gegen die Prügelstrafe verbindet; in andern Ländern ist der Radikalismus vernünftiger. In der großen Republik jenseits des Ozeans wissen auch die extremen Demokraten nichts davon, daß die körperliche Züchtigung als Strafmittel mit ihrem Programm unvereinbar sei; erst dem deutschen Radikalismus blieb es vorbehalten, die Welt mit dieser Erleuchtung zu beglücken. Robert von Mohl sagte einmal, es gehöre in Deutschland ein gewisser Mut dazu, für die Prügelstrafe einzutreten. Angesichts des

wütenden Geschreies und der maßlosen Verdächtigungen durch einen Teil der radikalen Presse muß dieser Ausspruch auch heute noch als zutreffend bezeichnet werden, so erfreulich auch die Wahrnehmung ist, daß seit acht bis zehn Jahren die Zahl derjenigen sich bedeutend vermehrt hat, welche glauben, der Zunahme der Rohheitsverbrechen durch Verschärfung des Strafvollzuges entgegenreten zu müssen. Nur durch rücksichtsloses Vorgehen in den drei im Vorstehenden bezeichneten Richtungen läßt sich die Verbreitung der Körperverletzungen zurückdämmen; kann sich der deutsche Staat und die deutsche Justiz nicht bald hierzu aufraffen, dann werden wir noch Erfahrungen machen, die selbst den radikalsten der Radikalen nicht gefallen würden.

Es ist wahrlich Zeit, daß die Justiz sich von der Herrschaft der schönen Phrasen, die von Humanität und Sentimentalität triefen, befreie und der Verbrecherhorde gegenüber die volle Schärfe zur Anwendung bringe. Nicht ohne Zögern hat der Gesetzgeber seinerzeit die geringsten Sätze der Strafen so weit heruntergesetzt; er that dies im Vertrauen darauf, daß der Richter die Fälle schon finden werde, in denen es weder der Gerechtigkeit noch dem öffentlichen Wohle entspricht, von ihnen Gebrauch zu machen. Sollte er sich hierin geirrt haben, sollte dieses Vertrauen unberechtigt gewesen sein und sollte es notwendig werden, den dem freien richterlichen Ermessen gelassenen Spielraum einzuengen?

Mainz.

Eudwig Fuld.



Die Literatur und das Verbrechen.



Im Zeitalter des Naturalismus in der Literatur, in dem die treue Schilderung der Wirklichkeit ein Schlagwort geworden ist, in dem das Leben jeden einzelnen Federstrich des dichterischen Werkes diktieren soll, ist es eine interessante Frage, ob nicht umgekehrt die Literatur das Leben beeinflusse, die Phantasie der Dichter den Lesern die Antriebe zu ihren Handlungen eingebe, und ob nicht vielleicht die Wirklichkeit ebenso sehr ein Spiegelbild der Literatur wie die Literatur eine Nachahmung der Wirklichkeit sei.

Sedenfalls ist die Klage über die verderbliche Einwirkung mancher Lektüre alt. Und sie hat sich nicht immer allein auf die schlechte Tageswaare beschränkt: auf die nervenreizenden Schauer geschichten, die seichten Darstellungen lüsterner Vorgänge, auf die überspannten Frauenzimmerromane, durch welche, wie Max Nordau in seinen „Paradoxen“ zu beweisen sucht, unsrer Jugend